

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 2 (1855)

46 (13.11.1855)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-446610](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-446610)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljahr. Pränumerationspreis: 9 gr.

1855. Dienstag, 13. November. **N^o. 46.**

Bekanntmachungen des Stadtmagistrats.

- 1) Vom Stadt- und Landgerichte ist als Vormünderin bestellt: über die minderjährigen Kinder des weil. Arbeiters Johann Hermann Beit, die Wittwe Beit und als deren Beistand der Landmann Gerd Bakenhuis vor dem Heiligengeistthore.
- 2) Als Bürger sind aufgenommen: Carl Georg Alfred Otto Hecker aus Osnabrück und Kaufmann Johann Christian tom Dieck von hier.
- 3) Gefunden: 1 Schleier.

Die Statuten-Commission.

Der Entwurf des I. Statuts für die Stadtgemeinde ist von der zur Entwerfung der nach der neuen Gemeinde-Ordnung zu errichtenden Statuten niedergesetzten Commission nunmehr festgestellt worden. Die Commission wird sich jetzt zunächst mit der zu erlassenden Bau-Polizei-Ordnung, und einer sich daran schließenden Feuer-Ordnung, so wie mit Annahme der bisherigen Feuerlösch- und Rettungs-Ordnung, welche als Gesetz 3 Monate nach dem 1. Mai k. J. außer Kraft tritt, zu beschäftigen haben. Aus dem Entwurfe des I. Statuts theilen wir folgende, die Vermögensverhältnisse der Stadt und des Stadtgebiets, sowie die innerhalb der verschiedenen Theile zu tragenden Lasten und Abgaben betreffenden Bestimmungen vorläufig mit:

Fünfter Abschnitt.

Von den Vermögens-Verhältnissen.

(Art. 222. §. 2. der Gemeinde-Ordnung.)

Art. 15.

Das bisherige städtische sowohl Activ- als Passiv-Vermögen soll Gesamtvermögen der durch Art. 9. §. 1. Ziffer 1. der Gemeinde-Ordnung vom 1. Juli 1855 und durch Art. 2. dieser Statuten *)

*) Im angezogenen Art. 2. der Statuten wird vorgeschlagen, daß die Gränze der Stadt dahin erweitert werde, daß sie umfaßt, von der Gäcilienbrücke ausgehend: den nach Art. 9. der Gem.-O. von der Osternburg abzutrennenden Theil der Dammkoppel, den Schloßgarten u. s. w., den größeren Theil der Dobben zwischen dem Everstenholze und der Chaussee außer dem

bezeichneten Stadt sein. Das Stadtgebiet hat daran keinen Anspruch.

Das Vermögen der bisherigen Stadt-Armengemeinde ist Vermögen der durch die Gemeinde-Ordnung vom 1. Juli 1855 gebildeten Stadtgemeinde (Stadt- und Stadtgebiet).

Sechster Abschnitt.

Einige Bestimmungen über Lasten und Abgaben.

Art. 16.

Allgemeine Bestimmung.

Alle städtischen Gemeindelasten und Abgaben sind von den Bewohnern der Stadt, wie sie durch die Gemeindeordnung und dieses Statut neu begrenzt ist, gleichmäßig zu tragen.

Art. 17.

Service-last.

Die Service-last der Stadt erstreckt sich auch über die neu hinzukommenden Theile. Den daselbst stehenden Häusern werden jedoch mit Ausnahme derjenigen, in welchen bürgerliche Nahrung getrieben wird, vom 1. Mai 1856 angerechnet, drei Freijahre zugestanden.

Die Bewohner des äußeren Dammes sind befugt an dem von ihnen zu zahlenden Servicegelde den Betrag des Dienstgeldes, welches sie an die Landeskasse bezahlen müssen, zu kürzen.

Die Ansetzung der Häuser in den neu hinzukommenden Theilen erfolgt nach den zur Zeit für die Stadt geltenden Grundsätzen. Kleine Häuser können jedoch auch niedriger als zu einem Viertelhaufe und zwar zu einem Sechstel- oder Achtelhaufe angesetzt werden.

Die nach der Landesherrlichen Verordnung vom 28. Februar 1835 an die Stadtservicekasse zu zahlende Gewerbsrecognition ist von denjenigen Gewerbetreibenden, welche innerhalb der der Stadt hinzugelegten Theile wohnen, für die Zeit vom 1. Mai 1856 an nicht mehr zu entrichten.

Art. 18.

Nachtwächtergeld.

Zum Unterhalte der für die Stadt angestellten Nachtwächter ist von allen Gebäuden in der Stadt, welchen die Nachtwache zu Gute kommt, ein Nachtwächtergeld nach dem Fuße der registerlichen Qualität der Häuser zu entrichten.

Haarenthore, ferner die Haarenmühle, einen Theil der gegenüber der Haarenmühle belegenen Thöle'schen Weiden, die Gärten und Gebäude im Westen des Haarenvorwerks, den Haareneschweg (verlängerten Steinweg), die Nebenstraßen im Westen der Peterstraße, die Gegend zum heiligen Kreuz (s. g. Klein-Paris), die nächsten Weiden im Norden des Kirchhofes, den Lindenhof und die in seiner Nähe nach Westen und nach Norden zu belegenen Grundstücke, die städtische Lehmkuhle, den ganzen städtischen Bürgeresch, den Mühlenhof, die zwischen dem Wege nach dem Mühlenhofe und der Hunte bis Meyer's Sägemühle vorbei belegenen Grundstücke, und das zwischen der Hunte und der Cäcilienbrücke liegende, nach Art. 9. der Gemeinde-Ordnung von der Osternburg der Stadt hinzuzulegende Land. Im Entwurf ist die Gränze genauer beschrieben worden.

Inwieweit auf die der Stadt neu hinzukommenden Theile diese Nachtwache zu erstrecken sei, ist vom Magistrat zu bestimmen.

Art. 19.

Straßenkasse.

Die Bestimmungen der Regierungs-Bekanntmachung vom 23. Februar 1817 über die Errichtung einer allgemeinen Straßenkasse und der Regierungs-Bekanntmachung vom 24. Juni 1846. über die Pflasterung bisher ungepflasterter Straßen und Plätze kommen auch für die der Stadt neu hinzukommenden Theile zur Anwendung. Jedoch bleiben die Staatswege hievon ausgeschlossen.

Art. 20.

Schullasten.

Die Kosten der höheren Bürgerschule, der Stadtknabenschule und der Stadtmädchenschule, soweit dieselben der Stadt bisher oblagen, sind auch künftig aus der Stadtkasse zu bestreiten*).

Art. 21.

Trennung der Kassen der Stadt und des Stadtgebiets.

Die in der Anlage I. der Gemeindeordnung verzeichneten den Gemeinden zufließenden Abgaben und Strafgeelder, mit Ausnahme der unter Ziffer 4. genannten Hundesteuer, soweit sie für Hunde, welche sich im Stadtgebiet aufhalten, zu entrichten ist, fließen in die Stadtkasse.

Die Befoldung der sämtlichen Gemeindebeamten, insbesondere auch des Feldhüters für das Stadtgebiet, Geschäftskosten u. fallen der Stadtkasse allein zur Last.

Die im Stadtgebiet aufkommende Hundesteuer wird der Kasse des Stadtgebiets überwiesen.

Anlagen am Stauhafen.

Nachdem der Neubau des Posthauses auf dem Jordan vollendet worden ist, und da der von der Regierung für nothwendig befundene Neubau

*) Nach Art. 1. §. 2. der neuen Gemeinde-Ordnung werden die Verhältnisse der Schulgemeinden durch dieselbe nicht berührt. In der Stadt Oldenburg gab es bisher keine Schulgemeinde, mit Ausnahme der Gemeinden für die katholische und für die jüdische Volksschule, welche aber beide einen weiteren Umfang haben. Die übrigen Schulen wurden von der Stadt, als solcher, unterhalten (vergl. S. 93 d. Bl.). Durch den obigen Art. wird nun festgestellt, daß die genannten Schulen zu Lasten der Stadtkasse bleiben sollen, da sie keine gewöhnlichen Volksschulen sind, welche der Art. 1. §. 2. cit. und das neue Schulgesetz wesentlich im Auge hat. Hinsichtlich der hiesigen lutherischen Volksschule wird aber nach den Bestimmungen des Schulgesetzes, wie aus Rücksichten der Billigkeit gegen die katholischen und jüdischen Gemeindegengenossen, das bisherige Verhältniß nicht aufrecht erhalten werden können. Es wird für diese Schule eine eigene Schulacht zu bilden sein. Vielleicht daß zweckmäßig diese neue Schulacht und die Schulacht der Schule außer dem Heiligengeistthor, wenn deren bevölkertster Theil der Stadt gelegt wird, zu einer einzigen Schulgemeinde mit zwei Schulen vereinigt würde, und das bleibende Stadtgebiet sich zu einer besonderen Schulacht für sich constituirte.

der Stauthorsbrücke von Selten der Stadt nicht mehr abzuwenden sein wird, auch die Verbreiterung des Stauhafens vor dem Steueramtsgebäude, so wie die Verbreiterung der Staukaje in der Strecke vom Steueramtsgebäude bis beinahe zum Krahn dringend erforderlich erscheint, und ferner auf eine Ueberbrückung des Mühlenstroms zur Verbindung des s. g. neuen Hunteviertels mit der Stadt bedacht genommen werden muß, weil die hohe Brücke bereits sehr baufällig ist, und doch nicht wohl so wieder gelegt werden kann, wie sie gegenwärtig liegt, so ist eine Commission, bestehend aus einem Mitgliede der Regierung, einem Mitgliede der Cammer, einem Mitgliede des Deichamts und zwei Mitgliedern des Stadtmagistrats, zusammengetreten, zur Erwägung, ob nicht diese sämmtlichen neuen Anlagen als ein Ganzes aufzufassen, und der Plan darüber festzustellen sei, bevor mit der Ausführung einzelner von diesen Anlagen begonnen werde. Die Commission hat sich dafür entschieden, daß Letzteres allerdings zweckmäßig erscheine, und hat sich zu folgenden Vorschlägen vorläufig vereinigt: Die Staukaje wird in der oben gedachten Strecke bis auf etwa 40 Fuß Breite allenthalben zu verbreitern sein. Vom Wallufer am Jordan wäre so viel abzugraben, daß die dort zu errichtende Kajemauer mit dem rechten Ufer des Huntedurchstichs beinahe in gerader Linie sich fortsetze bis in die Nähe der Posthausbrücke. Diese und die Stauthorsbrücke würden in ein angemessenes Verhältniß zu einander zu setzen sein. Auf dem Jordan müßten die beiden Badehäuser entfernt werden. Die Kajemauer am Jordan sollte nicht zum Löschen und Laden der Schiffe dienen, mit der alleinigen Ausnahme, daß der Anlegeplatz des Dampfschiffes zweckmäßig näher dem Mittelpuncte der Stadt und in die Nähe des Posthauses hieher verlegt werden würde. Die Kajemauer wäre daher vielleicht mit einem Eisengitter zu versehen. Auf dem vor und neben dem neuen Posthause bleibenden Plage könnten alsdann anmuthige Anlagen für Spaziergänger hergerichtet werden. Wegen der Ueberbrückung des Mühlenstroms fand eine vollständige Vereinigung der Ansichten nicht statt. Es war die Meinung vertreten, daß die Brücke zweckmäßig dicht oberhalb des Punctes der Vereinigung des Mühlenstroms mit der Haaren, auf der Linie der geradlinigen Fortsetzung der Staustraße am Posthause vorbei liegen werde. Die Mehrheit entschied sich indessen dafür, daß die Brücke besser gerade vor die Amalienstraße, also dicht unterhalb der jetzigen hohen Brücke gelegt werde, und zwar aus folgenden Gründen: Der Mühlenstrom bis zur Amalienstraße hinaus sei für das Einlaufen von Schiffen, namentlich auch zum Anlegeplatz für das Dampfschiff möglichst frei zu halten, da es überhaupt an Raum für die Schiffe im Hafen schon jetzt manchmal fehle. Für den Verkehr am rechten Hunteufer hinunter sei eine Brücke am unteren Ende des Mühlenstromes augenscheinlich für eine längere Zeit hinaus noch kein Bedürfniß, wogegen sich das Bedürfniß einer Brücke vor der Amalienstraße sofort herausstellen müsse, sobald die Verlängerung der Amalienstraße über den Delfestrich und den künftigen Hunte-Gms-Kanal nach der Osternburg zur Ausführung kommen werde. Würde bei der Amalienstraße die Brücke gelegt, und würden die Herrschaftlichen, jetzt vom Laffus'schen Institut benutzten, alten Gebäude weggebrochen, so wäre von dieser Brücke aus der Zugang nach allen Richtungen in die Stadt geöffnet, zwischen dem Posthose und der vor der Brücke mündenden Mühlenstraße gäbe es mehrere sehr schöne Bauplätze, und die Straße hier am Wasser wäre einer der schönsten Puncte in der Stadt, statt dessen sonst diese Gegend auf eine längere Zeit hinaus wüst liegen bleiben, und stets einen unschönen Anblick gewähren würde.

Redigirt beim Stadtmagistrat.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.